

Anlage 1 b

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

Strukturqualität für den koordinierenden Versorgungssektor (diabetologisch besonders qualifizierter Arzt)

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 sollte durch einen Arzt mit einer Anerkennung als DSP bzw. durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen¹.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten.

Besonderer Hinweis: Der teilnehmende Arzt muss seine Teilnahme nicht nur im Hinblick auf seine koordinierende Funktion, sondern auch bezüglich seiner besonderen Fachkenntnisse erklären. Die besonderen Fachkenntnisse - 1. a bis 1. c - werden gesondert im Leistungserbringerverzeichnis (Anlage 11) ausgewiesen.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen der diabetologisch besonders qualifizierten Ärzte	<u>Facharzt für Allgemeinmedizin:</u> <ul style="list-style-type: none">- Anerkennung als Diabetologe DDG oder- 80-stündiges Curriculum der DDG <u>und</u> eine mindestens 2-jährige internistische Weiterbildung mit mindestens einjähriger Tätigkeit in einer Diabeteseinrichtung oder- die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung aus dem Gebiet der Allgemeinmedizin mit der Zusatzweiterbildung Diabetologie und <ul style="list-style-type: none">- Nachweis der Behandlung insbesondere von Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1 und <ul style="list-style-type: none">- Schulung von Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1² <u>Facharzt/-ärztin für Innere Medizin:</u> <ul style="list-style-type: none">- Anerkennung als Diabetologe DDG oder

¹ vgl. Nummer 1.8.1 Anlage 7 der DMP-A-RL

² Der Nachweis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach erklärter Teilnahme zu erbringen (ggf. durch Abrechnungsdaten der KVWL).

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> - 80-stündiges Curriculum der DDG <u>und</u> eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Diabeteseinrichtung oder - die Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie und Diabetologie und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Diabeteseinrichtung oder - die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung aus dem Gebiet Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung Diabetologie <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Behandlung insbesondere von Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1 <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulung von Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1 ² <p><u>Zusätzliche Anforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahmediabetespezifische Fortbildungen mit mindestens 30 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr <p>Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.</p>
1. a „zur Einleitung und Dauerbehandlung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 mit Insulinpumpentherapie“	<p><u>Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch qualifizierter Arzt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der mindestens 12-monatige Erfahrung in der Behandlung von Patienten mit einer Insulinpumpe
1. b „zur Behandlung von insulinpflichtigen schwangeren Frauen mit Diabetes mellitus Typ 1“	<p><u>Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologische Schwerpunktpraxen / diabetologisch qualifizierter Arzt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Betreuung von schwangeren insulinpflichtigen Diabetikerinnen innerhalb von zwei Jahren - Zusammenarbeit mit einem Perinatal-Zentrum
1. c „zur Behandlung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom“	<p><u>Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologische Schwerpunktpraxen / diabetologisch qualifizierter Arzt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms - Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und –berufen

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
<p>2. Fachliche Voraussetzungen nichtärztlichen Personals</p>	<p>Qualifikation nichtärztlichen Personals</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein/e Diabetesberater/in (Vollzeitstelle (38,5 Stunden pro Woche) bzw. entsprechende Teilzeitstellen) mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung (Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert. Die Weiterbildung besteht aus mindestens 516 Stunden theoretischem Unterricht und 584 Stunden praktischer Erfahrung, davon 40 Stunden Hospitation in einer zweiten diabetologischen Einrichtung.) - mindestens eine Teilnahme jährlich des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen <p>Die Teilnahme des nichtärztlichen Personals an Fortbildungen ist der KVWL nach Aufforderung nachzuweisen.</p> <p>Für nichtärztliche Fachkräfte, die bereits bisher diabetologische Leistungen im Rahmen der strukturierten Behandlungsprogramme erbracht haben, wird keine über die bis zum 30.09.2023 geltenden Vorgaben hinausgehende zusätzliche Weiterbildung verlangt (Bestandsschutz).</p> <p>Zusammenarbeit mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem/r Oekothrophologen/in oder Diätassistenten/in - einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen/in
<p>2. a „zur Behandlung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom“</p>	<p>Ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms bzw. Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und -berufen.</p> <p>Zusätzliche Anforderung zu fachlichen Voraussetzungen an nichtärztliches Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
<p>3. Apparative Ausstattung der Praxen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis/Einrichtung - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - 24 Stunden-Blutdruckmessung³

³ Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Glukosebestimmung⁴ und HbA1c-Messung (Messung der Glukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer),^{5,11} - EKG, - Belastungs-EKG ,^{6,10, 11} - Sonographie^{7,8,9.} - Doppler- oder Duplexsonographie,^{9, 10, 11} - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
3. a „zur Behandlung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom“	<p>Zusätzliche Anforderung zur apparativen Ausstattung der Praxen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Räumlichkeiten (z.B. Behandlungsstuhl oder – liege mit ausreichender Lichtquelle) - Voraussetzungen für erforderliche therapeutische Maßnahmen (z.B. steriles Instrumentarium) - Photodokumentation
4. Patientenschulungen	<p>Die Schulung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 muss in einer qualifizierten Einrichtung erfolgen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss der Anlage 18 „Patientenschulungen“ entsprechen.</p> <p>24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in der Ersteinstellungsphase.</p>

⁴ Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

⁵ Es gelten die Leitlinien der Deutschen Diabetes Gesellschaft – DDG – in der jeweils gültigen Fassung.

⁶ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie.

⁷ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).⁸ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie zur „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschall Diagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

⁸ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie zur „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschall Diagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

⁹ Untersuchung kann auch als Auftragsleistung veranlasst werden

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	Ein Raum, der vornehmlich für Gruppenschulungen zur Verfügung steht und über Unterrichtsmedien und Projektionsmöglichkeiten verfügt. Ein Raum für Einzelschulungen muss vorhanden sein.

Der behandelnde Arzt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung bzw. Einweisung entsprechend Anlage 1 (Diabetes mellitus Typ 2) und Anlage 7 (Diabetes mellitus Typ 1) der DMP-A-RL.